

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

79

10. JUNI 1975

ju

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40, § 73 Abs. 2, § 51 Abs. 1;
ArbGG § 89 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

1. Ein bei einer Rechtsstelle des DGB als Angestellter beschäftigter Gerichtsreferendar ist zur Vertretung der Gewerkschaft befugt im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG.
2. Der einzelne Betriebsrat, nicht der Gesamtbetriebsrat, ist zur Beschlußfassung über die Entsendung eines Jugendvertreters auf eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung auch dann berufen, wenn der Jugendvertreter zugleich Gesamtjugendvertreter ist und es dem Betriebsrat nicht darauf ankommt, ob der Jugendvertreter als Jugendvertreter und (oder) als Gesamtjugendvertreter an der Schulung teilnimmt.
3. Ein Gesamtjugendvertreter kann nur in seiner Ursprungseigenschaft als Jugendvertreter nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 geschult werden. Dabei gehören aber Aufgaben und Befugnisse der Gesamtjugendvertretung in gewissem Umfang auch zu dem erforderlichen Wissen eines Jugendvertreters.

Aktenzeichen: 1 ABR 140/73

Beschluß des BAG vom 10. Juni 1975

LAG Baden-Württemberg
-Kammern Mannheim -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! 79

Beschluß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 10. Juni 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Schneider beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und des beteiligten Jugendvertreters gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. November 1973 - 6 Ta BV 15/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der im K Betrieb der Antragsgegnerin beschäftigte, 1953 geborene Elektromechaniker G ist seit 28. Juni 1972 Mitglied der Gesamtjugendvertretung. Er nahm auf Beschluß des Betriebsrats (Antragstellers) in der Zeit vom 20. November 1972 bis 2. Dezember 1972 an dem von der IG Metall in deren Internatsschule S veranstalteten Lehrgang "Seminar für Mitglieder der Gesamtjugendvertretung" teil. Die Antragsgegnerin hatte ihn für den Lehrgang freigestellt und ihm für die erste Woche den Verdienstausfall gezahlt; sie weigert sich jedoch, weitere Kosten, insbesondere für Unterkunft, Verpflegung sowie Hin- und Rückreise zu übernehmen.

Der Lehrgang hatte folgendes Arbeitsprogramm:

Montag v	Das BetrVG im System unserer Rechtsordnung Ursprung und Entwicklung des BetrVG Die Stellung der Gewerkschaften und der Vereinigung der Arbeitgeber im Betrieb nach dem BetrVG Die wichtigsten Rechte und Pflichten des Betriebsrates nach dem BetrVG Formen der Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrats Einigungsstelle Individualrechte der Arbeitnehmer
n	
Dienstag v u. n	Zielsetzung und Aufgaben der Jugendvertretung nach dem BetrVG Die wichtigsten Bestimmungen des JArbSchG und des BBiG
Mittwoch v u. n	Geschäftsführung der Jugendvertretung Zusammenarbeit der Jugendvertretung und des Betriebsrates nach dem BetrVG Jugendversammlung - Betriebsversammlung

Donnerstag v u. n

Das Unternehmen und seine Betriebe -Produktion, wirtschaftliche Lage, Organisationsstruktur

Freitag v

Zusammensetzung des GBR nach dem BetrVG

Aufgabenstellung des GBR nach dem BetrVG

Freitag n

Zusammenarbeit des GBR mit den einzelnen Betriebsräten

Arbeitsorganisation und Meinungsbildung des GBR im Siemenskonzern

Zusammensetzung, Funktion und Aufgabe der Verbindungskreise im Siemenskonzern

Samstag

Rechtsgrundlage der GJV nach dem BetrVG

Konstituierung der GJV

Zusammensetzung der GJV

Montag v

Zusammensetzung, Funktion und Aufgabe der Verbindungskreise auf Jugendvertreter-Ebene
Stimmrechte der GJV

Montag n

Geschäftsführung der GJV

Sitzung der GJV

Dienstag v

Arbeitsorganisation und Meinungsbildung der GJV im Siemenskonzern

Jugendvertretung- Verbindungskreis GJV

Dienstag n

Zusammenarbeit GJV - GBR

Zusammenarbeit der Verbindungskreise auf Jugendvertreterebene

Zusammenarbeit der GJV mit der Gewerkschaft



- 4 -

Mittwoch -
Freitag

Aufgabenstellung der GJV

Hierbei wurden folgende Probleme behandelt:

- Situation der Berufsausbildung in den verschiedenen Siemensbetrieben.
- Ausbildungspläne und Werksunterricht
- Situation der nicht in der Ausbildung stehenden jugendlichen Arbeitnehmer in den verschiedenen Siemensbetrieben
- Diskussion über die die Jugendlichen betreffenden Sozialleistungen und Betriebsvereinbarungen in den verschiedenen Siemensbetrieben
- Diskussion über die die Jugendlichen betreffenden Regelungen zur Ausbildungs- und Jugendarbeitschutzsituation in den verschiedenen Siemensbetrieben
- Erstellung eines Planes über die weiteren Aufgaben der GJV

Freitag n

Kurze Zusammenfassung des gesamten Seminarinhaltes
Abschlußgespräch und Abreise

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Schulung sei für die sachliche Arbeit des Jugendvertreters G erforderlich i. S. des § 37 Abs. 6 BetrVG gewesen. Der Antragsteller hat beantragt,

der Antragsgegnerin wird aufgegeben, dem Beteiligten G die für die Teilnahme an dem Lehrgang entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 624,-- DM netto sowie die verauslagten Fahrtkosten in Höhe von 108,-- DM zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, Gesamtjugendvertreter hätten keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, denn § 73 Abs. 2 BetrVG verweise nicht auf § 37

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 6 BetrVG. Soweit der Beteiligte in seiner Eigenschaft als Jugendvertreter an dem Seminar teilgenommen habe, sei der Lehrgang nur zu einem geringen Bruchteil geeignet gewesen, erforderliche Kenntnisse für die Jugendvertreterarbeit zu vermitteln. Die Dauer der Veranstaltung gehe weit über das hinaus, was in Literatur und Rechtsprechung als angemessene Schulungsdauer angenommen werde. Im übrigen habe aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg e.V. Bezirksgruppe K und der IG Metall Ortsverwaltung K, eine dreitägige Schulung für alle Jugendvertreter stattgefunden, an der auch G hätte teilnehmen können. Die geltend gemachten Kosten seien auch der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Der Tagessatz von 48,--DM für Unterkunft und Verpflegung in einem Internat sei überhöht.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag hinsichtlich der Fahrtkosten in Höhe von 108,-- DM und der Kosten der Schulungsveranstaltung für drei Tage in Höhe von 144,--DM stattgegeben und im übrigen den Antrag zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die nur von seiten des Antragstellers und des Beteiligten G eingelegte Beschwerde zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, das Arbeitsgericht habe den weitergehenden Antrag zu Recht zurückgewiesen. Von Donnerstag, den 23. November 1972 an habe sich das Seminar nur noch mit Themen aus dem Bereich des Gesamtbetriebsrats bzw. der Gesamtjugendvertretung befaßt. Insoweit besteht aber kein Anspruch auf Kostenerstattung, da sich die Vorschrift des § 37 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 1 BetrVG auf konkrete betriebsbezogene, nicht hingegen auf unternehmensbezogene Schulungs- und Bildungsveranstaltungen beziehe. § 51 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 BetrVG verwiesen nur auf die Abs. 1 - 3 des § 37 BetrVG. Selbst wenn man aber anderer Auffassung wäre, so kämen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für Jugendvertreter nur kürzere, nach Möglichkeit ortsnah durchzuführende Schulungen in Betracht. Als Faustregel



sei aufzustellen, daß eine Schulung nach § 37 Abs. 6 BetrVG für einen Zeitraum von 2 - 3 Tagen ausreiche; Schulungen die länger als eine Woche dauerten, könnten in der Regel nicht als notwendig anerkannt werden.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und der Beteiligte G ihr bisheriges Begehren weiter, soweit darüber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde ist an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden.

2. Der ursprüngliche Verpflichtungsantrag ist nur vom antragstellenden Betriebsrat, wenn auch auf Zahlung an den Beteiligten G gestellt worden, obwohl letzterem die Auslagen entstanden sind. Das ist sachgemäß. Denn es geht hier in erster Linie um den kollektiven Anspruch des Betriebsrats gemäß § 65 Abs. 1, § 73 Abs. 2, § 40 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG auf Auslagenerstattung für eine Schulung eines einzelnen Jugendvertreters im Interesse und zur Ermöglichung der Tätigkeit der Jugendvertretung als solcher. Zu Recht ist auch der Jugendvertreter G beteiligt worden, dem aufgrund des Betriebsratsbeschlusses ein abgeleiteter eigener Anspruch auf Kostenerstattung zusteht (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972 mit Anmerkung Wiese, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; BAG AP Nr. 8 und 9 aaO). Daß der antragstellende einzelne Betriebsrat und nicht etwa der Gesamtbetriebsrat oder die Jugendvertretungen zur Beschlußfassung auf Entsendung des Beteiligten G befugt war, ist unter Ziff. III 1 der Gründe auszuführen.

3. Die Prozeßfortsetzungsbedingungen sind auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren jederzeit und auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen nachzuprüfen. Dazu gehört die form- und fristgerechte Einlegung der Beschwerde. Im vorliegenden Verfahren bestehen - wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat - keine Bedenken dagegen, daß ein Gerichts-



referendar die Beschwerde vom 14. Juni 1973 eingelegt und begründet hat. Nach § 89 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein oder einem Vertreter einer Gewerkschaft, der kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist. Der Gerichtsreferendar stand, wie Rückfragen des Senats ergeben haben, in der Zeit vom 1. Juni - 31. Juli 1973 in einem befristeten Anstellungsverhältnis zur Rechtsstelle des DGB-Kreises K . Als solcher war er zwar nicht kraft Satzung, wohl aber "kraft Vollmacht" zur Vertretung der Gewerkschaft befugt. Unter Vollmacht i.S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG kann weder die Vollmacht der im Einzelfall vertretenen Partei oder des Beteiligten gemeint sein noch etwa eine allgemeine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für die Gewerkschaft, sondern sinngemäß die Beauftragung mit der Prozeßführung seitens des Verbandes (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 11 S. 327; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 11 Anm. 61 ff.). Der "Vertreter" der Gewerkschaft als solcher soll auftreten können. Zwar enthält die Beschwerdeschrift selbst keinen Hinweis auf die Gewerkschaft. Dieser ergibt sich aber sowohl aus dem Begleitschreiben zur Beschwerdeschrift vom 15. Juni 1973 mit dem Briefkopf "Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreis K " als auch aus der gleichfalls beigelegten Vollmacht des Betriebsrats. III. In der Sache selbst kann die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

1. Es ist zunächst davon auszugehen, daß eine formell ordnungsgemäße Beschlußfassung des einzelnen Betriebsrats auf Entsendung des Beteiligten G zu der Schulungsveranstaltung vorlag, insbesondere der antragstellende Betriebsrat auch für die Entsendung zuständig war. Nur wenn ein ordnungsgemäßer Beschluß gefaßt wurde, kann der Besuch einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung eine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers nach § 40 Abs. 1 BetrVG auslösen. Wie der Senat schon mehrfach entschieden hat, kann insoweit die Jugendvertretung allein keine gegenüber dem Arbeitgeber wirksame Beschlüsse fassen, sondern nur der Betriebsrat, wobei dann eine Beteiligung der Jugendvertretung nach § 67 BetrVG in Betracht kommt (vgl. Urteil



vom 20. November 1973 - 1 AZR 331/73 --AP Nr. 1 zu § 65 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Beschluß vom 10. Mai 1974 - 1 ABR 57/73 --AP Nr. 3 aaO; Beschluß vom 6. Mai 1975 - 1 ABR 135/73 - zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen).

Es bestand auch nicht etwa anstelle des Einzelbetriebsrats eine Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats zur Beschlußfassung im Hinblick auf das Amt des Beteiligten G als Gesamtjugendvertreter. Einmal hat der Gesamtbetriebsrat gemäß § 50 Abs. 1 BetrVG ohnehin nur eine subsidiäre Zuständigkeit im Verhältnis zu den Einzelbetriebsräten. Zum anderen konnte der Beteiligte G überhaupt nur in seiner Ursprungsfunktion als Mitglied der Jugendvertretung, nicht als Mitglied der Gesamtjugendvertretung zu einer Schulung entsandt werden, wie unter Ziff. III 2 der Gründe näher darzulegen ist. Von hier aus gesehen kommt für die Entsendung eines Gesamtjugendvertreters als Jugendvertreter eines einzelnen Betriebes eben nur der Betriebsrat dieses Betriebes als Entsendungsorgan in Betracht (vgl. Beschluß des Senats vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 --AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 unter Ziff. III 6 der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Es ist auch davon auszugehen, daß der antragstellende Betriebsrat den Beteiligten G auf jeden Fall zu dem Seminar entsenden wollte, es dem Betriebsrat aber nicht darauf ankam, ob dieser das Seminar nun als Jugendvertreter und (oder) als Gesamtjugendvertreter besuchte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung in erster Linie darauf abgestellt, daß erforderliche Schulungen sich nur mit konkreten, betriebsbezogenen Themen, nicht aber mit solchen aus dem Bereich des Gesamtbetriebsrats bzw. der Gesamtjugendvertretung befassen dürften. Dieser Auffassung vermag der Senat in dieser allgemeinen Form nicht zuzustimmen. Es ist zwar richtig, daß sowohl § 51 Abs. 1 BetrVG hinsichtlich des Gesamtbetriebsrats als auch § 73 Abs. 2 BetrVG für die Gesamtjugendvertretung nur auf § 37 Abs. 1 - 3

BetrVG verweisen, nicht auch auf die weiteren Absätze, insbesondere auch nicht auf § 37 Abs. 6 aaO. Der Regierungsentwurf enthielt insoweit in § 51 Abs. 1 BetrVG (aber nicht in § 73 Abs. 2 BetrVG) noch eine Gesamtverweisung auf die Vorschrift des § 37 BetrVG. Worauf die Änderung des § 51 BetrVG im endgültigen Gesetzestext zurückzuführen ist, kann aus den Gesetzesmaterialien nicht entnommen werden. Eine ähnliche Problematik besteht jedoch auch bei der Frage, ob Wirtschaftsausschußmitglieder geschult werden können. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - (AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 unter Ziff. III 6 der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) insoweit ausgeführt, mangels Verweisung auf § 37 Abs. 6 aaO komme die Anwendung dieser Vorschrift auf Mitglieder eines Wirtschaftsausschusses nur in ihrer etwaigen Ursprungsfunktion als Betriebsratsmitglieder in Betracht (kritisch hierzu Kittner in Anm. AP aaO und Däubler, Schulung und Fortbildung von Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern, 2. Aufl., 1975, S. 90). Übertragen auf den hierzu entscheidenden Fall bedeutet das, daß ein Mitglied der Gesamtjugendvertretung nur in seiner Ursprungsfunktion als Mitglied einer einzelnen Jugendvertretung zu einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung entsandt werden kann. An dieser, schon zur Frage der Schulung von Mitgliedern eines Wirtschaftsausschusses vertretenen Meinung hält der Senat fest.

Andererseits kann nicht verkannt werden, daß die Mitglieder der Gesamtjugendvertretung als Delegierte der einzelnen Jugendvertretungen notwendig auch deren Mitglieder sind, also eine Doppelfunktion haben, was beim Wirtschaftsausschuß nur für ein Betriebsratsmitglied zutreffen muß. Außerdem sind die Betriebsverfassungsorgane Einzelbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat, einzelne Jugendvertretung und Gesamtjugendvertretung nach Sinn und Zweck des Gesetzes auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Der Aufgabenkreis der Einzelvertretungen und der Gesamtvertretungen ist vorbehaltlich der jeweiligen Zu-



ständigkeit nach dem Gesetz im Prinzip gleich. Deshalb werden auch im wesentlichen gleiche Kenntnisse benötigt und das Mitglied der einzelnen Jugendvertretung muß zudem etwas wissen von der Zuständigkeit des Organs, mit dem es zusammenarbeiten soll, also insbesondere auch von der Gesamtjugendvertretung. Insoweit gehören Aufgaben und Befugnisse der Gesamtjugendvertretung im gewissen Umfang auch zum erforderlichen Wissen des einzelnen Jugendvertreters (vgl. im Ergebnis weitgehend übereinstimmend Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 51 Anm. 52, § 73 Anm. 18; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 51 Anm. 42, § 73 Anm. 9; GK-Fabrizius, BetrVG, § 51 Anm. 63).

3. Nachdem das Arbeitsgericht dem Beteiligten G bereits die Fahrtkosten und die Kosten für Verpflegung und Unterkunft für drei Tage rechtskräftig zuerkannt hat, folgt der Senat aber im Ergebnis der Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts, daß eine weitere Schulung hier nicht als erforderlich anerkannt werden konnte. Allerdings schließt der Senat dies nicht aus einer sogenannten Faustregel, wonach ein Zeitraum von 2 - 3 Tagen ausreiche und Schulungen von mehr als einer Woche in der Regel nicht als notwendig anerkannt werden könnten, sondern aufgrund einer Beurteilung des Programms des streitigen Seminars. Da eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist, kann auch der Senat als Rechtsbeschwerdeinstanz selbst eine abschließende Beurteilung vornehmen.

Mehr als 3 Tage im Zusammenhang wurde kein Wissen vermittelt, das für die Arbeit als Jugendvertreter auch im Hinblick auf die Gesamtjugendvertretung notwendige Kenntnisse vermittelte. Die rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts bezieht sich insoweit nur auf die Verpflichtung zur Kostentragung für drei Tage schlechthin. Der Tenor des Beschlusses steht nicht entgegen; die



Gründe sind insoweit nicht für den Senat bindend, als sie bestimmte Veranstaltungstage anerkennen.

Nach Auffassung des Senats sind statt der drei ersten Tage des Seminars, die das Arbeitsgericht als notwendig anerkennen wollte, die Tage von Mittwoch bis Freitag in der zweiten Seminarwoche anzuerkennen. Diese drei Tage stehen zwar unter dem Generalthema "Aufgabenstellung der Gesamtjugendvertretung", die Einzelthemen zeigen aber, daß die Problematik genau auch auf die einzelne Jugendvertretung und deren Zusammenarbeit mit der Gesamtjugendvertretung zutrifft. Diese Tage umfassen einen klar abgegrenzten Problemkreis, dessen Besuch für sich betrachtet möglich und sinnvoll gewesen wäre (vgl. Beschluß vom 10. Mai 1974 - 1 ABR 60/73 - =AP Nr. 4 zu § 65 BetrVG 1972). Von den vorhergehenden Tagen kamen von dem begrenzten Aufgaben- und Wirkungskreis einer Jugendvertretung her gesehen (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 65 BetrVG 1972 und Beschluß vom 6. Mai 1975 - 1 ABR 135/73 - aaO) allenfalls noch der Dienstag der ersten Woche teilweise und Mittwoch der ersten Woche in Betracht. Eine zeitweise Teilnahme an diesen beiden Tagen innerhalb der ersten Lehrgangswoche kann aber nicht als sinnvoll angesehen werden. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, daß das Seminar, das teils für den Beteiligten G notwendige, teils aber auch nur geeignete Kenntnisse vermittelte, seinem Schwerpunkt nach nicht Kenntnisse im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG beinhaltete, was zur Anerkennung der ganzen Veranstaltung als erforderlich geführt hätte (Beschluß vom 10. Mai 1974 - 1 ABR 60/73 - aaO; Beschluß vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 - =AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Schließlich konnte der entsendende Betriebsrat vernünftigerweise auch bei Anerkennung eines gewissen Beurteilungsspielraums (vgl. dazu näher Beschluß vom 27. September 1974, aaO) nicht davon ausgehen, der Besuch eines zweiwöchigen Seminars mit diesem Themenkreis könne dem Schwerpunkt nach als erforderlich für die Amtsausübung als Mitglied einer Jugendvertretung angesehen werden. Dafür war der Unterrichtsstoff zu weit



- 12 -

aufgefüchert und zudem nicht überwiegend auf die besonderen Aufgaben der einzelnen Jugendvertretung ausgerichtet.

IV. Demnach hat es im Ergebnis bei der Entscheidung der Vorinstanzen zu verbleiben.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Dr. Mussil

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)